

Erläuterungen zu den Grundbesitzabgaben (Festsetzung der Niederschlagswassergebühr)



Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute/-befestigte Grundstücksfläche, von der Regenwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.

Bebaute Flächen (Ziffer 2 des Erhebungsbogens) sind die gemessenen Grundflächen der Gebäude (Wohnhaus, Anbau, Garage etc.), von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation gelangen kann. Falls diese Angaben nicht aus den Bauunterlagen hervorgehen, müssen die betreffenden Flächen aufgemessen werden. Messen Sie die äußere Länge und Breite der Gebäude. Der Einfachheit halber werden nur die Grundflächen der Gebäude berücksichtigt, Dachüberstände bleiben unberücksichtigt.

Befestigte Flächen (Ziffer 3 des Erhebungsbogens) sind alle betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen ähnlichen Materialien versehene Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abfließen kann. Die Einleitung kann durch eine Anschlussleitung erfolgen oder über ein Fremdgrundstück (z.B. Bürgersteig), mit entsprechendem Gefälle.

Es sind anzugeben: Hofräume, Zuwegungen, Garageneinfahrten, Stellplätze, Terrassen, Kellerausstertreppen, etc., aber auch außerhalb des Grundstücks liegende Garagenhöfe, Privatwege oder Privatstraßen (ggf. anteilmäßig).

Wenn Sie Niederschlagswasser versickern lassen, wird dies bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr gegebenenfalls berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Für Grundstücke, die an **das öffentl. Trennsystem** angeschlossen sind gelten andere Vorgaben.

Achtung: Bei sog. „Ökopflaster“ **keine** Gebühreneinsparung! Die Stadt Gladbeck erkennt bei befestigten Flächen **nur Rasengittersteine** als versickerungsfähiges Pflaster an.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne!

Ingenieuramt - Abt. Stadtentwässerung St.A. 66/3

Peter Reich	Ute Glaser
Telefon: 02043 99 2392	Telefon: 02043 99-2300 (nur vormittags)
peter.reich@stadt-gladbeck.de	ute.glaser@stadt-gladbeck.de

oder

Amt für kommunale Finanzen St.A. 20/2

Ingrid Wagner	Martina Klein	Stadt Gladbeck
Telefon: 02043 99 2494	Telefon: 02043 99 2474	Willy-Brandt-Platz 2
steuerabteilung@stadt-gladbeck.de	steuerabteilung@stadt-gladbeck.de	45964 GLadbeck

Sie erreichen uns **mo. - do.** von **8.30 - 12.00 Uhr** und von **13.30 - 15.30 Uhr** und **freitags** von **8.30 - 12.00 Uhr**.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein ortsnahes Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ablauf siehe Rückseite

Fläche kleiner 40m²



Bauanzeige an die Stadt Gladbeck



Vor Fertigstellung

Antragsteller schickt eine Bauanzeige an die Stadt Gladbeck (66/3), per Mail oder Post (Anruf reicht nicht aus) und beginnt mit dem Bau.

Adr. Ingenieuramt 66/3, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck

Wichtig: Dokumentieren Sie den gesamten Bauverlauf mit Fotos

Nach Fertigstellung

Der Bauherr reicht seine Antragsunterlagen zur Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren beim Amt für kommunale Finanzen ein.



Fläche größer 40m²



Genehmigung an den Kreis-Recklinghausen erforderlich

Muldenversickerung über Mutterboden oder Grasnarbe
(mit belebter Bodenzone)

Anzeige + Bodengutachten

Kostenpflichtig

jede andere Form der Versickerung
(ohne belebte Bodenzone)
oder die Einleitung in ein Gewässer

Antrag + Bodengutachten

Kostenpflichtig

1. Das **Anzeige-** bzw. **Antrags-Formular** können Sie beim Kreis Recklinghausen herunterladen:

www.Kreis-re.de Im Bürgerservice den Buchstaben **N** auswählen für Niederschlagswasserbeseitigung/Formulare/

1. **Anzeige** zur Versickerung von Niederschlagswasser
2. **Antrag** auf Versickerung von Niederschlagswasser **oder**
3. **Antrag** auf Einleitung v. Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer

2. Das notwendige **Bodengutachten** können Sie selbst erstellen (für Flächen ≤ 300m²). Hinweise hierzu finden Sie auf der Internetseite der Emschergenossenschaft.

www.emscher-regen.de Klicken Sie auf **Planung**

Unter "Bodentest, Bauanleitung" können Sie eine PDF-Broschüre herunterladen. Dieser Test wird beim Kreis Recklinghausen als "Bodengutachten" anerkannt.

3. Folgende Unterlagen reichen Sie beim Ingenieuramt-Stadtentwässerung 66/3 bitte 2-fach ein:

- Formulare vom Kreis
- weitere Unterlagen - siehe Antragsformular des Kreises Recklinghausen

4. Das Ingenieuramt leitet Ihre Unterlagen an den Kreis/Untere Wasserbehörde weiter.

5. Kreis erteilt die Erlaubnis

- eine Ausfertigung zurück an den Antragsteller
- eine Ausfertigung an die Stadt Gladbeck (66/3)

6. Antragsteller schickt eine Bauanzeige an die Stadt Gladbeck (66/3) per Mail oder Post (Anruf reicht nicht aus) und beginnt mit dem Bau.

Wichtig: Dokumentieren Sie den gesamten Bauverlauf mit Fotos

7. Wenn das Bauwerk erstellt ist, reicht der Bauherr seine Antragsunterlagen zur **Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren** beim Amt für kommunale Finanzen ein.

Antragsunterlagen:

- **Formular zur „Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühr“** Formular St.A. 20 unter www.gladbeck.de
- **Lageplan, Fotos (vom Bauverlauf), Rechnungen oder sonstige Unterlagen, aus denen die erstellten Einbauten / Änderungen ersichtlich sind, beifügen**